

---

## HANDLUNGSEMPFEHLUNG

### zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von Neben- und Ehrenamtlichen im Rahmen des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

---

#### 1. Hintergrund

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist eine formale Maßnahme, um einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Sie alleine bietet keinen umfassenden und abschließenden Schutz, ist aber ein wichtiger Bestandteil der präventiven Strukturen im Verband.

Auch im Rahmen der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, die seit 2012 für alle Gliederungen verbindlich gelten, ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse als Präventionsmaßnahme und Qualitätsmerkmal für haupt- und ehren- sowie nebenamtlich Tätige benannt, sofern sie „im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen“. Wer sich im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) engagiert, wird auch als hauptberuflich betrachtet und muss in der Regel ein Führungszeugnis vorlegen.

Beschlüsse auf Bundes- und Landesebene regeln den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis für die ehrenamtlichen Mitglieder aller Rotkreuz-Gemeinschaften.

Am 28./29.05.2013 haben Präsidium und Präsidialrat des DRK Folgendes beschlossen: „Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rotkreuzgemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor, sofern sie regelmäßig Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, pädagogisch bilden und ausbilden oder eine klare Funktion und Aufgabe haben, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. (...) In Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten bei Trägern der freien Jugendhilfe (Jugendrotkreuz) erfolgt gemäß Bundeskinderschutzgesetz (SGB VIII, §72a, Absatz (4)) die Regelung (vor Ort) zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse durch Vereinbarungen mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern.“

Für Tätigkeiten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen (§§ 45ff. SGB VIII) wie beispielsweise Kitas oder in erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnissen (§§ 43, 44 SGB VIII) gelten spezifische gesetzliche Regelungen, die entsprechend zu beachten sind. Diese werden deshalb von der vorliegenden Handlungsempfehlung nicht weiter erfasst.

## 2. Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Das Gesetz verpflichtet (Jugend)-Verbände und Vereine aktuell nicht, sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Relevant für die Vorgehensweisen sind stattdessen Vereinbarungen mit den örtlichen Jugendämtern. Diese stehen in der Pflicht, auf die in ihrem Bereich zugeteilten freien Träger zuzugehen und entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Dort wird festgelegt, für welche Tätigkeitsfelder und Personen die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis notwendig ist. Die Verantwortlichen der freien Träger haben dafür zu sorgen, dass die Vereinbarungen in ihrem Verein/Verband umgesetzt werden. Betroffen sind alle Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen (Träger der freien Jugendhilfe), die Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und Förderung aus öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

Zur Unterzeichnung berechtigt ist bei eingetragenen Vereinen/Verbänden der Vorstand nach BGB. Ortsvereine können ein Mandat an die Kreisverbände übertragen, damit diese die entsprechenden Vereinbarungen in den Landkreisen treffen.

Die Inhalte der Vereinbarung werden mit dem zuständigen Jugendamt individuell verhandelt.

## 3. Prüfschema

Ausschlaggebend für die Beurteilung, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, sind folgende Fragen bzw. Kriterien hinsichtlich eines möglichen Gefährdungspotentials:

- Wie gestaltet sich die **ART** eines Kontakts?
- Mit welcher **INTENSITÄT** findet die Arbeit mit der Zielgruppe statt?
- Von welcher **DAUER** ist die Tätigkeit?

Im Anhang findet sich ein Prüfschema des Deutschen Vereins, das die genannten Kriterien genauer erläutert und für die weitere Einschätzung der Tätigkeiten herangezogen werden kann. Für Kontakte, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Art, Dauer und Intensität die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist.

Konkrete Anwendungsbeispiele im Rahmen der DRK-Arbeit und eine Empfehlung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist ebenfalls angehängt und kann für die Einschätzung oder die Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe weiterhelfen (angelehnt an das Schutzkonzept des DRK-LV Westfalen-Lippe).

## 4. Beantragung

Ergibt sich die Notwendigkeit zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, so ist der/die neben- oder ehrenamtlich Tätige zur Vorlage schriftlich aufzufordern. In dieser Aufforderung muss seitens des DRK die Bestätigung der Vorlagevoraussetzungen eines erweiterten Führungszeugnisses bescheinigt werden. Die Mustervorlage einer Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (s. Anhang) enthält alle notwendigen Angaben und kann hierfür genutzt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis kann nur von der zur Vorlage aufgeforderten Person selbst beantragt werden. Dies erfolgt immer beim zuständigen Einwohnermeldeamt des Hauptwohnsitzes.

## 5. Gebührenbefreiung

Das erweiterte Führungszeugnis wird für Ehrenamtliche gebührenfrei ausgestellt. Der Träger muss hierzu die ehrenamtliche Tätigkeit bestätigen (s. „Antrag auf die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses“ im Anhang). Ein Merkblatt des Bundesamts für Justiz zur Gebührenbefreiung findet sich unter

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/Merkblatt\\_Gebuehrenbefreiung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/Merkblatt_Gebuehrenbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=10).

## 6. Einsichtnahme, Dokumentation und Datenschutz

Die Einsichtnahme und damit verbunden auch der Umgang mit den sensiblen Daten des erweiterten Führungszeugnisses sind absolut vertraulich zu handhaben.

Es sollte vorab festgelegt werden, wer für die Einsichtnahme und Dokumentation beim jeweiligen Träger zuständig ist. Empfohlen wird hierbei das Vieraugen-Prinzip, also die Wahrnehmung der Aufgabe von zwei Personen. Dies sind im Idealfall der Vorstand und/oder die hauptberuflichen Servicestellen für das Ehrenamt und/oder die personalführenden Stellen der Träger der Angebote. Nach der Einsichtnahme wird das erweiterte Führungszeugnis im Original wieder an die einreichende Person zurückzugeben. Auch die Anfertigung einer Kopie oder die mündliche Weitergabe der Daten ist nicht erlaubt bzw. bedarf des schriftlichen Einverständnisses.

Nach § 72a Abs. 5 SGB VIII dürfen nur folgende Daten erhoben werden:

- Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde
- Datum des Führungszeugnisses
- Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der DRK-Arbeitskreises Datenschutz hat Empfehlungen bzw. Datenschutzhinweise zu den DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erstellt.

Eine Mustervorlage zur Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen findet sich im Anhang und kann für den jeweiligen Träger angepasst werden. Dabei wurden die Empfehlungen des DRK-Arbeitskreises Datenschutz berücksichtigt.

Ist eine einschlägig rechtskräftige Verurteilung vermerkt nach den relevanten Paragraphen, die die sexuelle Selbstbestimmung betreffen (s. Anhang), kann der Ehren- oder Nebenamtliche nicht für eine Tätigkeit eingesetzt werden, für die ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist.

Andere Straftaten sind in Bezug auf das Bundeskinderschutzgesetz nicht relevant und können deshalb vernachlässigt werden. Für die Verbände/Vereine bedeutet dies allerdings auch, dass sie einen Weg finden müssen, wie sie mit dem Wissen über Verurteilungen, die die sexuelle Selbstbestimmung nicht betreffen, umgehen werden. Bei möglichen Auswirkungen auf die pädagogische Arbeit sollte immer das Gespräch mit der einreichenden Person gesucht werden.

Es ist möglich, dass sich Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit spontan und kurzfristig ergeben. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es in der Regel einige Wochen. In Ausnahmefällen kann durch die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung (s. Anhang) diese Wartezeit überbrückt werden.

Die Dokumentation unterliegt einer strengen datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflicht. Das heißt, sie darf nur den beim Träger bzw. im Verband/Verein beauftragten Personen zugänglich sein und muss entsprechend verwahrt werden - beispielsweise in einem verschließbaren Schrank in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes.

Für alle Fragen zur Durchführung steht im Landesverband eine qualifizierte Ansprechperson zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden sich auf der nächsten Seite.

## **7. Gültigkeit und Wiedervorlage**

Das vorgelegte Führungszeugnis ist vor Aufnahme der Tätigkeit einzusehen und darf nicht älter als 3 Monate sein. Die Frist zur Wiedervorlage eines erneuten erweiterten Führungszeugnisses beträgt längstens fünf Jahre und berechnet sich nach dem Datum der Ausstellung.

Niemand ist verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Der Verband bzw. Verein sollte jedoch bei einer Verweigerung der Einsichtnahme die entsprechenden Konsequenzen ziehen.

## **8. Weiterführende Informationen (Links)**

<http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/schutzauftrag-materialpool.html>

(Grundlagen, Arbeitshilfe zu § 72a SGB VIII, Mustervereinbarung, Mustervorlagen u.a. vom KVJS Baden-Württemberg)

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2012-1528.html>

(Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII))

## 9. Ansprechperson bei Rückfragen

DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.  
Referent Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Schlettstadter Str. 31, 79110 Freiburg  
Tel.: 0761 / 88336-120 und E-Mail: [praevention@drk-baden.de](mailto:praevention@drk-baden.de)

Homepage: <https://www.drk-baden.de/angebote/kinder-jugend-und-familie/praevention-von-grenzverletzungen.html>

### Anhang

- Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt
- Prüfschema zum Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer
- Anwendungsbeispiele im DRK mit Empfehlungen zum erweiterten Führungszeugnis
- Mustervorlage zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses
- Beispiele zu Dokumentation der Einsichtnahme
- Mustervorlage zur Dokumentation der Einsichtnahme
- Selbstverpflichtungserklärung kurz und lang

**Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt  
(gemäß § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)**

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e StGB Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e StGB Veranstaltungen und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 184j StGB Straftaten aus Gruppen
- § 184k StGB Verletzung des Intimbereiches durch Bildaufnahmen
- § 184l StGB Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs.3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel
- § 232a StGB Zwangsprostitution
- § 232b StGB Zwangsarbeit
- § 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

## Prüfschema: Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer

(nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe)

Niedrig	Hoch
<b>Art</b>	
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
Kein Hierarchie-/Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses
Keine Altersdifferenz	Signifikante Altersdifferenz
Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, höheres Abhängigkeitsverhältnis
<b>Intensität</b>	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Tätigkeit wird alleine wahrgenommen
Sozial offener Kontext hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>- Räumlichkeit oder</li> <li>- Struktureller Zusammenhang/ Stabilität der Gruppe</li> </ul>	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>- Räumlichkeit oder</li> <li>- Struktureller Zusammenhang/ Stabilität der Gruppe</li> </ul>
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen
Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Körperkontakt)	Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Körperkontakt)
<b>Dauer</b>	
Einmalig/punktuell/gelegentlich	Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne
Regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche	Dieselben Kinder/Jugendliche für gewisse Dauer

Die Kriterien können bei der Bewertung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Frage helfen, ob auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden kann. Entscheidend sind eine Gesamtbewertung aller Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotentials insgesamt.

Liegen nach einer Beurteilung beispielsweise alle Merkmale im Bereich „Niedrig“, kann für die Ausübung der Tätigkeiten von einer Einsichtnahme abgesehen werden.

## Anwendungsbeispiele mit der Empfehlung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

(angelehnt an das „Handlungskonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. vom 22.11.2014)

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für die Vorlage	Begründung
<b>Tätigkeiten im Rahmen des Jugendrotkreuzes oder im Badischen Roten Kreuz</b>			
<b>Kinder- und Jugendgruppenleitung (z.B. JRK-Gruppe)</b>	Als Gruppenleitung regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja*	Aufgrund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen, besonders wenn die Altersdifferenz hoch ist. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
<b>Tätigkeiten im Rahmen von Veranstaltungen mit Übernachtung</b>	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen der mehrtägigen Aktionen mit gemeinsamer Übernachtung.  Tätigkeiten in einer Funktion für die Gruppe, die ein Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen, z.B. Küchenpersonal	Ja*	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit begünstigt den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses, ggf. auch ein Abhängigkeitsverhältnis und besondere Nähe Situationen.
<b>Ferienaktionen, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne Übernachtung</b>  <b>Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit (Leitungstätigkeit)</b>	Nur Leitungstätigkeit in einer zeitlich befristeten Gruppe  KEINE regelmäßigen Gruppenstunden	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestrukturen erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
<b>Öffentliche Veranstaltungen (z.B. Tag der Offenen Tür, Einweihung, Jubiläum, u.a.)</b>	Tätigkeiten im Rahmen der Veranstaltung	Nein	Die Veranstaltungen finden zumeist im öffentlichen Raum statt und sind zeitlich begrenzt. Es wird kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Machtstruktur aufgebaut.
<b>Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung (z.B. Gruppenleiterlehrgang)</b>	Leitungs- und Betreuungstätigkeit bei mehrtägigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Ja*	Es kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt darüber hinaus ein Hierarchie- und Machtverhältnis.
<b>Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit (Tätigkeit als referierende oder ausbildende Person)</b>	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestrukturen erwarten. Die Leitung der Gruppe ist immer dabei.
<b>Schulsanitätsdienst (SSD) Juniorhelfer</b>	Leitungstätigkeit und sonstige Tätigkeiten im Rahmen des SSD	Nein	Leitungen und Referenten der Einführungsveranstaltungen bauen kein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis auf. Die Veranstaltungen finden in der Regel in Gruppen und öffentlich statt.
<b>Notfalldarstellung</b>	Leitungstätigkeit	Ja*	Beim Berühren und Schminken wird eine besondere Nähe hergestellt. Dadurch entsteht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Zwischen Leitung und darstellende Person kann es situationsbedingt zu einem besonderen Machtverhältnis kommen.
<b>Freiwilligendienste (Bildungsreferenten und Honorarkräfte)</b>	Leitungstätigkeit bei mehrtägigen Veranstaltungen	Ja	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
<b>Freiwilligendienste</b>	Tätigkeiten im Rahmen des FSJ/BFD	Einzelfallentscheidung	Das erweiterte Führungszeugnis ist immer dann erforderlich, wenn die Tätigkeit in der Einsatzstelle es erfordert. Es muss im Einzelfall anhand der Tätigkeit



## Anwendungsbeispiele mit der Empfehlung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

(angelehnt an das „Handlungskonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. vom 22.11.2014)

		nach dem Prüfschema: Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer entschieden werden.
--	--	--

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für die Vorlage	Begründung
<b>Tätigkeiten im Badischen Roten Kreuz</b>			
<b>Vorstand eines Kreisverbandes oder Ortsvereins ohne Gruppenleitung</b>	Vorstandstätigkeit, kein dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen	Nein	Die Aufgaben sind rein administrativ, mit organisatorischer und steuernder Funktion. Ein besondere Hierarchie- und Vertrauensverhältnis wird in der praktischen Arbeit nicht umgesetzt.
<b>Ehrenamtliche Hausmeister, Homepage-Verantwortliche, usw.</b>	Verwaltungstätigkeit, organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein besonderes Vertrauensverhältnis, der Kontakt ist weder intensiv noch von zeitlicher Dauer.
<b>Ehrenamt in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit (z.B. in Kitas, offenen Jugendeinrichtungen, Flüchtlingshilfe)</b>	Regelmäßige, dauerhafte Leitungs- und Betreuungstätigkeit	Ja*, wenn die Ehrenamtlichen regelmäßig für die pädagogische Betreuung und Ausbildung der Minderjährigen zuständig sind. (Siehe Seite 1)	Aufgrund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen, besonders wenn die Altersdifferenz hoch ist. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Es sind Einzelkontakte möglich, die nicht in der Öffentlichkeit stattfinden.
<b>Bereitschaften Wasserwacht Bergwacht</b>	Übungen und Ausbildung: Rettung, Erste Hilfe und Betreuung  Ab dem 16. Lebensjahr können Jugendliche im Sanitäts- und Betreuungsdienst tätig werden <sup>1</sup>	Ja*, wenn die Ehrenamtlichen regelmäßig für die pädagogische Betreuung und Ausbildung der Minderjährigen zuständig sind. (Siehe Seite 1)	Aufgrund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen, besonders wenn die Altersdifferenz hoch ist. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.  In verschiedenen Situationen bei der Ausbildung und bei den Übungen kann es zu Berührungen am Körper und einer besonderen Nähe kommen.
<b>Bereitschaften Katastrophenschutz Wasserwacht Bergwacht Rettungsdienst PSNV</b>	Einsätze: Rettung, Erste Hilfe und Betreuung  Kontakt zu Kindern und Jugendlichen außerhalb des DRKs	Nein	Die Veranstaltungen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt und sind von kurzer Dauer. Die Einsätze finden mindestens zu zweit statt. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses wird dadurch erschwert. Unter den Betroffenen können auch Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung sein welche Hilfe benötigen. In der Regel werden die Minderjährigen von einer aufsichtspflichtigen Person begleitet. Im Einsatz kommt es oftmals zu körperliche Nähe. Bei der Behandlung ist auf einen sensiblen Umgang mit dem Körperkontakt zu achten.
<b>Blutspende</b>	Tätigkeiten im Rahmen der Blutspende	Nein	Die Veranstaltungen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt und sind von kurzer Dauer. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses wird dadurch erschwert. Unter den Betroffenen können auch Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung sein. Ein Abhängigkeitsverhältnis wird begünstigt.
<b>Rettungshunde</b>	Einsätze (z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen)	Nein	Die Rettungshundestaffel bei Veranstaltungen wird temporär eingesetzt. Die Veranstaltungen, bei denen die Rettungshundestaffel angefordert wird, sind i.d.R. öffentlich.
<b>Familienbildung</b>	Leitung von Angeboten in der Familienbildung z.B. Eltern-Kind-Gruppen	Ja, die Ausbildungsordnung in der DRK-Familienbildungsprogrammen schreibt dies vor	Die Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Durch das junge Alter der Kinder gibt es ein hohes Machtverhältnis.

Ja\*: Gesetzlich verpflichtend, wenn eine Förderung aus dem öffentlichen Mitteln im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe stattfindet, z.B. beim Jugendrotkreuz, und eine Vereinbarung mit dem Jugendamt geschlossen ist.

**Selbstverpflichtungserklärung:** Unabhängig von „Ja“ oder „Nein“ wird die Vorlage der Selbstverpflichtungserklärung in der langen Version generell empfohlen.

**Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses  
(Vorlage beim Einwohnermeldeamt) – Mustervorlage**

**Antrag auf die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses  
(gemäß § 30a BZRG)**

Bestätigung des Vereins/Verbandes:

Frau/Herr ..... geb. am.....

wohnhaft in .....

ist in der Kinder- und Jugendhilfe tätig bzw. wird ab dem ..... für den

.....  
Träger bzw. Verein/Verband (Vereins-Register-Nr.)

.....  
Anschrift

einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe nachgehen und benötigt nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis. Die Vorgaben gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) liegen vor.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung vorliegen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, Unterschrift

## Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis - Mustervorlage

### Übersicht – Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im Ehren- und Nebenamt

	Name, Vorname	Einsicht am	Datum der Ausstellung	Wiedervorlage am  (Datum der Ausstellung + 5 Jahre)	Einsicht am	Datum der Ausstellung	Wiedervorlage am  (Datum der Ausstellung + 5 Jahre)	Einsicht am	Datum der Ausstellung	Wiedervorlage am  (Datum der Ausstellung + 5 Jahre)
Beispiel 1	Max Mustermann	02.07.2014	13.06.2014	13.06.2019	05.07.2019	19.06.2019	19.06.2024	....		
Beispiel 2	Max Mustermann	02.07.2014	13.06.2014							
Beispiel 3	Max Mustermann			13.06.2019	...					
Beispiel 4	Max Mustermann									

Der Ehrenamtliche Max Mustermann legt ein erweitertes Führungszeugnis vor:

#### Beispiel 1

- Max Mustermann hat das Formular zur Dokumentation unterschrieben und sein Einverständnis zur schriftlichen Dokumentation erteilt;
- das Führungszeugnis enthält **keine** Eintragungen einer einschlägigen Vorstrafe;

#### Beispiel 2

- Max Mustermann hat das Formular zur Dokumentation unterschrieben und sein Einverständnis zur schriftlichen Dokumentation erteilt;
- das Führungszeugnis enthält **eine** Eintragungen einer einschlägigen Vorstrafe;

#### Beispiel 3

- Max Mustermann hat das Formular zur Dokumentation **nicht** unterschrieben und **nicht** sein Einverständnis zur schriftlichen Dokumentation erteilt;
- das Führungszeugnis enthält **keine** Eintragungen einer einschlägigen Vorstrafe;

Die Eintragung des Datums der Wiedervorlage lässt darauf zurück schließen, dass ein Führungszeugnis ohne Eintragungen vorgelegt wurde.

#### Beispiel 4

- Max Mustermann hat das Formular zur Dokumentation **nicht** unterschrieben und **nicht** sein Einverständnis zur schriftlichen Dokumentation erteilt;
- das Führungszeugnis enthält **eine** Eintragungen einer einschlägigen Vorstrafe;

## Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis - Mustervorlage

Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsichtnahme	Datum des Zeugnisses	Wiedervorlage des Zeugnisses (Datum des Zeugnisses plus 5 Jahre)	Name und Unterschrift der einsehenden Personen

## Mustervorlage

DRK- \_\_\_\_\_  
(Träger)

### Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Frau / Herr

\_\_\_\_\_  
(Name des Ehrenamtlichen)

hat am

\_\_\_\_\_  
(Datum der Einsichtnahme)

Die das Führungszeugnis betreffende Person ist wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden:

JA

NEIN

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vereins-/  
Einrichtungsvertreeters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ehren-, Nebenamtlichen

### Einverständniserklärung zum Datenschutz

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Träger im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von Personen, die ehrenamtlich und nebenamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung, die oben aufgeführten Daten für den Zeitraum meiner Tätigkeit für den Träger schriftlich dokumentieren darf.

Die Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72a Abs. 5 SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nicht gestattet. Die Daten sind spätestens 3 Monate nach Beendigung meiner Tätigkeit für den Träger zu löschen. Kommt es zu keiner ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehrenamtlicher / Nebenamtlicher

## Mustervorlage

### Version für Ehrenamtliche im Jugendrotkreuz

#### Verhaltenskodex des Badischen Jugendrotkreuzes

Die Arbeit im Deutschen Roten Kreuz und besonders im Jugendrotkreuz lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Die Arbeit mit Menschen und am Menschen bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln seinen Platz hat. Dies darf nicht zum Schaden des anderen Menschen ausgenutzt werden.

1. Ich setze mich dafür ein, dass bei uns im Verband keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
2. Ich achte die Persönlichkeit und Würde von unseren Mitmenschen.  
Bei der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen und lege ich sehr viel Wert auf einen respektvollen Umgang, Wertschätzung und Vertrauen.
3. Ich halte mich an die Grundlagen des Miteinanders des Badischen Jugendrotkreuzes und stehe für ein achtsames Miteinander ein.
4. Ich setze mich dafür ein, dass unsere Schutzbefohlenen und Kolleg\_innen keinen körperlichen und seelischen Schaden sowie Missbrauch oder Gewalt erleiden müssen.
5. Ich beziehe aktiv Partei gegen verbales oder nonverbales sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
6. Ich gestalte die Beziehung zu Kindern/ Jugendlichen und Erwachsenen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Anderen wird von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise bewusst auf und stehe in Kontakt zu professionellen Institutionen, die gezielte fachliche Hilfe anbieten.
8. Ich nutze meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, besonders zu den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen, nicht aus. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen.
9. Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere bewusst wahr und vertusche diese nicht. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlich Beschäftigten in unserem Verband.

Ich versichere mit der Unterzeichnung, dass ich nicht wegen eines Deliktes im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin. Ebenfalls versichere ich, dass kein solches Verfahren gegen mich ansteht. Sollte wegen dieser Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden sein, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

---

Name

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## Mustervorlage

### Version für Ehrenamtliche in den Gemeinschaften und PSNV

#### Verhaltenskodex für Aktive im Badischen Roten Kreuz

Die Arbeit im Deutschen Roten Kreuz und besonders im Jugendrotkreuz lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Die Arbeit mit Menschen und am Menschen bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln seinen Platz hat. Dies darf nicht zum Schaden des anderen Menschen ausgenutzt werden.

1. Wir setzen uns dafür ein, dass bei uns im Verband keine Grenzverletzungen, keine Übergriffe und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

2. Bei der Arbeit mit Minderjährigen und Erwachsenen legen wir sehr viel Wert auf einen respektvollen Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde unserer Mitmenschen.

3. Wir legen Verhaltensregeln und Grenzen fest, um in unserem Verband keine Grenzverletzungen, keine Übergriffe und keine sexualisierte Gewalt erfahren zu müssen.

4. Wir setzen uns dafür ein, dass unsere Schutzbefohlenen und jeder im Badischen Roten Kreuz keinen körperlichen und seelischen Schaden sowie Missbrauch oder Gewalt erleiden muss.

5. Wir beziehen aktiv Partei gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.

6. Wir gestalten die Beziehung zu Minderjährigen und Erwachsenen transparent und gewährleisten einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Anderen werden von uns respektiert.

7. Wir nehmen Hinweise bewusst auf und stehen in Kontakt zu professionellen Institutionen, die gezielte fachliche Hilfe anbieten.

8. Als Aktive nutzen wir unsere besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, besonders zu den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen nicht aus. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen.

9. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlich Beschäftigten in unserem Verband. Wir nehmen Grenzüberschreitungen durch andere bewusst wahr und vertuschen diese nicht.

10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte wegen dieser Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden sein, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

---

Name

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**Selbstverpflichtungserklärung**  
**zum Schutz vor Grenzverletzungen**

Ich verpflichte mich durch meine Unterschrift, bei meiner Tätigkeit für das DRK, folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Die Arbeit mit den mir anvertrauten Menschen ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von Anderen respektiere ich.
4. Diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, verurteile ich. Hinweise hierauf nehme ich bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder gar vertuschen.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung und Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
7. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, §§ 174a bis 174c Sexueller Missbrauch, §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern, §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs, § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180a Ausbeutung von Prostituierten, § 181a Zuhälterei, § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 183 Exhibitionistische Handlungen, § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses, §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen, §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution, § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen, §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels, § 234 Menschenraub, § 235 Entziehung Minderjähriger, § 236 Kinderhandel) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Sollte wegen dieser Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden sein, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

---

Name

---

Ort, Datum

---

Unterschrift